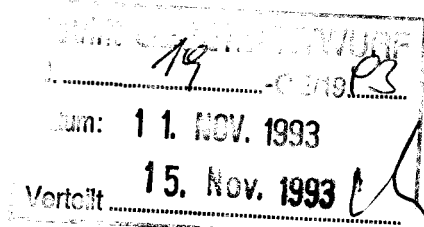


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.555/0-V/4/93

An das
Präsidium des
Nationalrates1010 W i e n*Dr. Kapek*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Pesendorfer

2740

Betrifft: 19. BSVG-Novelle;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. Oktober 1993, Zl. 20.799/2-2/93, versendeten Entwurf einer 19. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

10. November 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGERFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.555/0-V/4/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Pesendorfer

2740

20799/2-II/93
7. Oktober 1993

Betrifft: 19. BSVG-Novelle;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich, zu dem
gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 5 lit.b):

Gemäß Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien sollten
grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten, im
konkreten Fall Absätze oder zumindest Sätze, novelliert werden.

Zu Z 4:

Zu § 185 Abs. 2:

In Entsprechung der Richtlinie des Bundeskanzleramtes zur
Prüfung von Regierungsvorlagen auf ihre EG-Rechtskonformität
(GZ 671.804/4-V/5/89) sollte die EG-Konformität dieser

- 2 -

Bestimmung vom do. Bundesministerium nochmals überprüft und das Ergebnis dieser Prüfung in den Erläuterungen dargestellt werden. Insbesondere sollte dargelegt werden, ob es im Hinblick auf die vom EWG-Vertrag vorgesehenen Grundfreiheiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit mit dem EG-Recht vereinbar ist, daß die Entsendung in bestimmte sozialversicherungsrechtliche Gremien österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist.

Zu § 72 Abs. 4:

Gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäße" oder "entsprechende" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. Im übrigen sollte die Bildung unbezeichneter Absätze unterbleiben (vgl. Richtlinie 116 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 186:

Die Sozialversicherungsträger werden allgemein zu den Selbstverwaltungskörpern gezählt (vgl. Korinek, in: Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 4.1.3. C). Deren Organe wurden bereits nach der geltenden Rechtslage im Regelfall von den Selbstverwaltungskörpern des Wirtschafts- und Soziallebens entsandt, und zwar in der Regel von Organen dieser Selbstverwaltungskörper, die ihrerseits nach den entsprechenden Organisationsgesetzen gewählt worden sind. Diese Konstruktion wurde in der Literatur zum Anlaß genommen, den Selbstverwaltungscharakter der Sozialversicherung in Zweifel zu ziehen (vgl. Mahnig, Die Rechtstellung der österreichischen Sozialversicherungsträger, JBl. 1952, 25ff). Auch Korinek, aaO, räumt ein, daß nach der geltenden Rechtslage nicht alle Sozialversicherungs-Angehörigen an der Organbestellung mitwirken können und daß "der Anteil der vom

- 3 -

demokratischen Legatimitationsprozeß Ausgeschlossenen" zunehmend größer wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Interessensvertretungen der Dienstgeber, die nicht zur Versichertengemeinschaft gehören, oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Organisationen Versicherungsvertreter in die Verwaltungskörper entsenden. Ferner wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der Organbestellung in der beruflichen Selbstverwaltung hingewiesen (VfSlg. 8644/1979 und 10.306/1984).

Zu § 186 Abs. 6:

Auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

Zu Z 5, 9 und 10:

In §§ 201 Abs. 1 Z 3, § 207 und § 208 Abs. 2 wären die verwiesenen Rechtsvorschriften mit der Fundstelle ihrer Stammfassung zu zitieren (Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 6 und 7 (§ 204 Abs. 5 und § 206 Abs. 1):

Auf Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

Zu Z 10:

Zu § 211 Abs. 1 Satz 2:

Auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

F.d.R.d.A.:
WP+10560

10. November 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER